

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

Sonderinformation September 2018

Betrügereien bei angeblichen Kassen-Nachschau nach § 146 b AO

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

dieser Tage erreichte uns ein Schreiben der Steuerberaterkammer Sachsen zu einer betrügerischen Masche im Rahmen der Kassennachschau. Bitte lesen Sie dazu die beigefügte E-Mail. Wir bitten Sie dringendst, die empfohlene Verfahrensweise zu beachten und uns bei jeglichen Unklarheiten sofort zu kontaktieren. Beachten Sie außerdem: Finanzbeamte dürfen keine Gelder beschlagnahmen – in diesem Fall ist sofort die Polizei zu alarmieren.

Ihr Dr. Winfried Heide und Team

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf der letzten gemeinsamen Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern wurde zum Thema der **Kassen-Nachschau** nach § 146 b AO darüber informiert, dass in einigen Bundesländern Betrüger unterwegs sind.

Diese Betrüger verwenden folgende „Masche“: Sie stellen sich den Steuerpflichtigen in deren Geschäftsräumen als Mitarbeiter der Finanzverwaltung vor. Dabei werden gefälschte Dienstaussweise vorgelegt. Teilweise erfolgt auch die Vorlage einer natürlich ebenfalls gefälschten Prüfungsanordnung. Nach einem durchgeführten Kassensturz wird die Beschlagnahme des vorhandenen Bargelds erklärt und das Geld mitgenommen. Es kommt selbstverständlich nie bei der Finanzverwaltung an. Auch die auf der Prüfungsanordnung angegebene Telefonnummer ist nicht die des Finanzamtes.

Vor diesem Hintergrund geben wir Ihnen folgende Handlungsempfehlung:

Informieren Sie ihre Mandanten über diese Betrugsmasche, auch wenn es sich bisher nur um Einzelfälle handelt.

In Sachsen ist geregelt, dass sich die Prüfer zu Beginn einer Kassen-Nachschau vorstellen und ihren Dienstaussweis vorlegen. Darüber hinaus ist dem Steuerpflichtigen der Vordruck „Durchführung einer Kassen-Nachschau (§ 146b Abgabenordnung – AO)“ zu übermitteln; mit diesem wird der Steuerpflichtige allgemein über die Regelung des § 146b AO informiert.

Weisen Sie Ihre Mandanten darauf hin, bei einer Kassen-Nachschau auf diesen vorgeschriebenen Ablauf genau zu achten. Der Dienstaussweis des Prüfers sollte genau angeschaut werden. Bei Zweifeln sollte der Mandant Sie sofort informieren. Fragen Sie in diesen Fällen beim zuständigen Finanzamt telefonisch nach, ob tatsächlich eine Kassen-Nachschau angeordnet wurde. Erst wenn Sie Ihren Mandanten dies bestätigt haben, sollen diese die Kassen-Nachschau gestatten.

Sollte eine Person, die vorgibt, eine Kassen-Nachschau durchzuführen, Geld „beschlagnahmen“ und mitnehmen wollen, sollten Sie Ihren Mandanten empfehlen, umgehend die Polizei zu benachrichtigen. Da Finanzamtsbedienstete nicht befugt sind, im Rahmen einer Kassen-Nachschau Geld anzunehmen, ist von einem Betrugsversuch auszugehen.

Wir werden nach Absprache mit dem Landesamt für Steuern und Finanzen alle Vorsteher der sächsischen Finanzämter über diese Handlungsempfehlung informieren, damit diese ihre Mitarbeiter entsprechend instruieren können.

Wir hoffen sehr, dass Sie und Ihre Mandanten von diesen Betrügereien verschont bleiben.

Aus den ersten durchgeführten Kassennachschau haben sich bereits einige erhebliche Beanstandungen zu den Kassen und den dazugehörigen Dokumenten ergeben. Hauptsächlich wurden folgende Feststellungen gemacht:

- es fehlt die Verfahrensdokumentation,
- die Schnittstelle zum Auslesen der Daten durch die Finanzverwaltung ist nicht programmiert,
- bei Updates per Onlinezugriff stehen die entsprechenden Protokolle nicht zur Verfügung,
- bei ziehen einer Zwischensumme (hier X-Bon) wurde der Kassenbestand verdoppelt.

Hier besteht unter Umständen für Sie und Ihre Mandanten nochmaliger Handlungsbedarf.“

- *Information der Steuerberaterkammer Sachsen*